



Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Gegen Zustellungsurkunde



**Gesundheits- und Veterinäramt
- Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt -**

Dienstgebäude:
St.-Johann-Str. 23
57074 Siegen

Ihr Ansprechpartner:



11. März 2020

Mein Zeichen:
53.6/ 39.10.24 SI-0005199H

Ihr Zeichen:

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹
Zugang zu Informationen über Ergebnisse der amtlichen
Lebensmittelüberwachung**



auf mein Anhörungsschreiben vom 18. Dezember 2019 haben Sie sich mit der Weitergabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift an den Lebensmittelunternehmer / die Lebensmittelunternehmerin einverstanden erklärt. Wie angekündigt ergeht folgender

Bescheid

1. Ich werde dem Lebensmittelunternehmer / der Lebensmittelunternehmerin Ihren Namen und Ihre Anschrift gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG offen legen.
2. Die Datenweitergabe erfolgt zeitgleich mit der von Ihnen beantragten Auskunftserteilung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ab dem 14. Tage nach Bescheiderstellung auf postalischem Weg.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Koblenzer Straße und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Begründung:

Die KWG Rechtsanwälte hatten mich für ihre Mandantin die IKEA Deutschland GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 09. Dezember 2019, die Mitteilung der postalischen Adresse des Antragstellers / der Antragstellerin beantragt.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes ist der Name und die Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin auf Nachfrage des Unternehmers diesem zu nennen.

MFB-05-05-01



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

Sie haben auf meine Anhörung vom 18. Dezember 2019 mit E-Mail vom 19. Dezember 2019 erklärt, dass Sie mit der Weitergabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift einverstanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

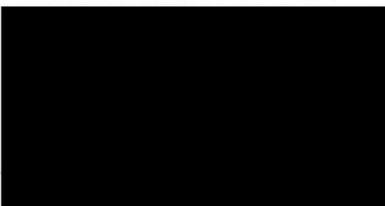
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)³.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsgrundlagen:

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der zurzeit gültigen Fassung

² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

³ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung